

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 6-23d01-09-18/004

Regierungspräsidium Darmstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Baumbach
Durchwahl (0611) 353 - 1926
E-Mail LPP6.Rueckfuehrung@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Datum 26. April 2022

nachrichtlich:

Hessische Ausländerbehörden

Versand ausschließlich per E-Mail

Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4.6.2018 (AAZustV)

Verfahren bei der Zustimmung zu Duldungsentscheidungen

Meine Erlasse vom 21.1.2020 und 17.3.2020 – LPP6-23d01-09-18/004

Meinen Erlass vom 17.3.2020 hebe ich auf. Den Erlass vom 21.1.2020 aktualisiere ich wie folgt:

Nach § 1 Satz 2 AAZustV ist die Kreisordnungsbehörde oder die örtliche Ordnungsbehörde für die Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) zuständig, es sei denn, aus § 2 AAZustV ergibt sich eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen. Die Duldungserteilung ist neben anderen Entscheidungen von der Zustimmung der Bezirksordnungsbehörde abhängig, § 1 Satz 3 AAZustV. Der Zustimmungsvorbehalt soll eine sachangemessene, einheitliche Duldungspraxis gewährleisten, die dem gesetzlichen Ziel, die vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen, wirksam Rechnung trägt.

Bei der Erteilung von Zustimmungen ist durch die Bezirksordnungsbehörden im Übrigen Folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich setzt die Zustimmungserteilung zur Duldung eine Einzelabsprache zwischen Bezirksordnungsbehörde und kommunaler Ausländerbehörde voraus. Das gilt auch für die Verlängerung bestehender Duldungen.

2. Unter nachfolgenden Bedingungen können zur Begrenzung des administrativen Aufwands durch die Bezirksordnungsbehörde „Globalzustimmungen“, d.h. Zustimmungen zur Duldungserteilung ohne Betrachtung des Einzelfalls und ohne individuelle Zustimmungsentscheidungen durch die Bezirksordnungsbehörde erteilt werden:
- Der Zeitraum für die Duldungserteilung soll grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen. Die Begrenzung auf sechs Monate gilt nicht für:
 - o Duldungen afghanischer Staatsangehöriger, die nicht priorisiert zurückzuführen sind,
 - o Duldungen irakischer Staatsangehöriger, die nach Erlasslage, Az. LPP 6-23d06-01-17/007, derzeit grundsätzlich nicht zurückgeführt werden können,
 - o Duldungen aufgrund eines sog. „Abschiebestopps“ nach § 60a Abs. 1 AufenthG.
 - Globalzustimmungen können auch für Verlängerungen vereinbart werden. Die Bezirksordnungsbehörde muss jedoch sicherstellen, dass sie über Veränderungen der Sach- oder Rechtslage stets unmittelbar informiert wird.
 - Globalzustimmungen sind ausgeschlossen bei
 - o Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-VO); auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen auch für die Feststellung inlandsbezogener Vollzugshindernisse in diesen Verfahren wird hingewiesen,
 - o Abschiebungsverfahren in einen aufnahmebereiten Drittstaat (Ausreisepflicht nach unzulässigen Asylanträgen, § 29 Abs. 1 Nrn. 2 -4 AsylG),
 - o Personen, bei denen strafrechtliche oder sicherheitsbehördliche Erkenntnisse vorliegen, es sei denn, diese sind von untergeordneter Bedeutung,
 - o Personen, denen eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG zu erteilen ist oder
 - o Personen, denen eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§§ 60c, 60d AufenthG) erteilt werden kann.

- Globalzustimmungen können insbesondere erteilt werden
 - o bei Personen aus Herkunftsstaaten, in welche die Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist („Abschiebungsstopp“)
 - o bei Personen aus
 - der Syrischen Arabischen Republik
 - dem Staat Eritrea
 - der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
 - der Bundesrepublik Somalia
 - der Islamischen Republik Iran
 - der Republik Irak
 - der Islamischen Republik Afghanistan
 - o in laufenden Rechtsschutzverfahren, sofern diese aufschiebende Wirkung haben, und der Aufenthalt der Ausländerin / des Ausländers nicht zu gestatten ist
 - o bei festgestellten Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Die Duldungen sind regelmäßig mit einer sachgerechten auflösenden Bedingung zu versehen.

Der Abschluss eines „Duldungsvergleichs“ ist mit der Bezirksordnungsbehörde abzustimmen, wenn nicht ohnehin eine Beiladung des Landes erfolgt. Der VGH Kassel weist mit Beschluss vom 17.10.2018 (Az.: 9 B 2180/18) auf die passive Prozessführungsbefugnis des Rechtsträgers der kommunalen Ausländerbehörde und die Notwendigkeit der Beiladung des Landes hin.

3. Ergänzend weise ich auf Nachfolgendes hin:

- Entscheidungen über die Verlängerung der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 4 des AufenthG bedürfen der individuellen Zustimmung der Bezirksordnungsbehörde, § 1 Satz 3 AAZustV.
- Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bildet für sich genommen keinen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, soweit § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht einschlägig ist. Ob eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 in Betracht kommt, ist im Wege einer Einzelfallprüfung festzustellen, bei der die gesetzliche Wertung des § 81 AufenthG zu berücksichtigen ist.

- Die Bezirksordnungsbehörden haben sicherzustellen, dass die Gestattung der Erwerbstätigkeit von den kommunalen Ausländerbehörden sachgerecht geprüft wurde.
- Eine ordnungsgemäße Aktenführung gebietet es, die Entscheidungen - insbesondere über die Duldungserteilung - richtig und vollständig zu dokumentieren. Nur so können Verwaltungsstreitverfahren sachgemäß geführt und die ausländerbehördliche Entscheidungspraxis nachvollzogen werden. Dabei ist auch die Erteilung der Zustimmung zu dokumentieren.
Dies gilt auch für die Verlängerung einer Duldung und auch dann, wenn kein neuer Sachverhalt bekannt ist und der bisherige Duldungsgrund fortbesteht.
- Zustimmungsfiktionen, wonach die kommunale Ordnungsbehörde bei Ausbleiben einer Rückmeldung der Bezirksordnungsbehörde von der Zustimmung ausgeht, sind nicht zulässig und nicht vorzusehen. Bei ungeplanten Vorsprachen des Ausländers bei der kommunalen Ausländerbehörde kann diese, wenn die Bezirksordnungsbehörde nicht erreichbar ist, eine Duldung für maximal drei Wochen unter Verfügung einer sachgerechten auflösenden Bedingung erteilen. Die Bezirksordnungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
- Es ist fachaufsichtlich sicherzustellen, dass die kommunale Ausländerbehörde den korrekten Duldungsgrund und Duldungszeitraum im Ausländerzentralregister erfasst.

Im Auftrag



Dr. Stewen